

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 17	Panketal, den 29. Februar 2020	Nummer 03
-------------	--------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber
Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)	1
2. Beschluss der Gemeindevertretung und 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung	1

Öffentliche Bekanntmachung Zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

	Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)
1.	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)
2.	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von <u>Altersjubiläen</u> an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von <u>Ehejubiläen</u> an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)

3.	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)
4.	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)
5.	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen während der Öffnungszeiten oder durch einen schriftlichen Antrag bei der

Gemeinde Panketal
Einwohnermeldeamt
Schönower Straße 105
16341 Panketal

Öffnungszeiten

Montag	08.30–12.00 Uhr
Dienstag	09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.30 Uhr
Donnerstag	09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

vornehmen.

Für die Schriftform verwenden Sie bitte das auf unserer Homepage www.panketal.de bereitgestellte Formular "Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister".

Panketal, den 03.02.2020

M. Wonke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 8. öffentlichen Sitzung am 28.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss P V 83/2018/1

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die

Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal wie folgt:

**1. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Betreuung von Kindern
in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde
Panketal (Elternbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage von

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neu-gefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 8),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 06, S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002,
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, Nr. 61), in Kraft getreten am 01. August 2019.

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 28.01.2020 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt).

§ 4 wird wie folgt ergänzt und geändert

- (4) Den in §§ 90 Abs. 4 SGB VIII, 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV genannten Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zuzumuten. In diesen Fällen werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (5) Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Berlin werden gemäß Staatsvertrag keine Kostenbeiträge von den Personensorgeberechtigten erhoben.
- (6) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das zu betreuende Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

§ 7 wird wie folgt geändert

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
- dem Einkommen der Eltern gemäß §§ 9 und 10
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes - bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), bis zur Einschulung (Kita), im Grundschulalter (Hort).

§ 8 wird wie folgt ergänzt und geändert

- (2) Hat ein Elternteil, dessen Einkommen zur Berechnung des Elternbeitrags herangezogen wird, mehrere unterhaltsberechnete Kinder um 100 Prozent.
- (5) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise und Nachweise über sonstige Einnahmen nicht fristgerecht bzw. nicht vollständig vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (8) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag gemäß der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Kostenbeitragstabelle zu zahlen.
- (9) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechneten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 9 wird wie folgt ergänzt

- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, bei denen das Kind lebt (auch im Wechselmodell), abhängig.

§ 10 wird wie folgt geändert

- (2) Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes dem Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Geeignete Belege sind insbesondere:
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 - letzten drei Gehaltsnachweise
 - letzter Einkommensteuerbescheid
 - bei Selbstständigen ohne aktuellen Einkommensteuerbescheid eine aktuelle, unterzeichnete betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII
 - Belege für sonstige Einnahmen nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung.
- (5) Soweit Einkommensnachweise und Nachweise über sonstige Einnahmen nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereicht werden, gilt § 8 Abs. 5.

§ 13 wird wie folgt geändert

- (2) Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten trotz nachweislicher Bemühungen der Gemeinde Panketal kein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten werden kann.
- Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde verzichtet.

§ 14 wird wie folgt geändert

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern erhoben.

§ 15 wird wie folgt geändert

Diese Kostenbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragssatzung) vom 01.01.2019 außer Kraft.

§ 16 wird gestrichen**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Panketal, den 10.02.2020

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragssatzung) wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 29.02.2019 (Nr. 03) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 10.02.2020

gez.
Maximilian Wonke
Bürgermeister

Die vollständig geänderte Satzung lautet somit wie folgt:

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragssatzung)

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 28.01.2020 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

Präambel

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neu gefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 8),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 06, S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002,
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, Nr. 61), in Kraft getreten am 01. August 2019.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Panketal werden Kostenbeiträge zur Förderung von Kindern nach Maßgabe dieser Elternbeitragssatzung erhoben.

**§ 2
Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanpruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss dem Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorliegen.

gen. Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Berlin muss eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden.

§ 3

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt).

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnung ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Krankheit oder Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei.
- (4) Den in § 90 Abs. 4 SGB VIII, 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV genannten Personensorgeberechnigten ist kein Elternbeitrag zuzumuten. In diesen Fällen werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (5) Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Berlin werden gemäß Staatsvertrag keine Kostenbeiträge von den Personensorgeberechnigten erhoben.
- (6) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das zu betreuende Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

§ 5

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben. Die Schließzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Kostenbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände durch die Kitaverwaltung berücksichtigt.

§ 6

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum fünften des laufenden Monats fällig.

- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks.

- (3) Die Tagessätze nach § 11 (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7

Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Eltern gemäß §§ 9 und 10
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes - bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), bis zur Einschulung (Kita), im Grundschulalter (Hort).
- (2) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Kita- bzw. Hortleitung in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Das Wahlrecht schließt eine Anwesenheit des Kindes in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr mit ein. Grund hierfür ist die Gewährleistung der Durchführung des gesetzlichen Bildungsauftrages bzw. der Kindesförderung gemäß der jeweils individuellen Konzeption der Kita. Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Bereich Hort.

§ 8

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist.
- (2) Hat ein Elternteil, dessen Einkommen zur Berechnung des Elternbeitrags herangezogen wird, mehrere unterhaltsberechnigte Kinder, verringert sich der Elternbeitrag für jedes betreute Kind, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage 1), bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern um 20 Prozent, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 50 Prozent, bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 80 Prozent und ab fünf unterhaltsberechtigten Kindern um 100 Prozent.
- (3) Ist eine Beitragsänderung aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Wird in einer Kita über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus die Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist ein Kostensatz je angefangene Betreuungsstunde von 13 Euro zu zahlen. Wird die vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten überschritten, sind je angefangene

Stunde 26 Euro als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (5) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise und Nachweise über sonstige Einnahmen nicht fristgerecht bzw. nicht vollständig vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, so bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Kostenbeitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.
- (7) Für Hortkinder wird in den Schulferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils vier Stunden. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.
- (8) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag gemäß der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Kostenbeitragsstabelle zu zahlen.
- (9) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 9 Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, bei denen das Kind lebt (auch im Wechselmodell), abhängig.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - (a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Steuerbruttoeinnahmen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Werbungskostenpauschale in Höhe von 2500 Euro
 - (b) bei selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit die positive Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags
 - (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
 - (d) sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) und b) werden folgende Pauschalbeträge (Sozialversicherungslast) abgezogen:

a.) bei nichtselbstständig Tätigen	25%
b.) bei Beamten/ Mandatsträgern	15%
c.) bei gewerblich oder freiberuflich Tätigen	35%

Der Abzug erfolgt nur, wenn das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

- (6) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe d) gehören alle positiven Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Hierzu gehören insbesondere:

- Leistungen nach dem SGB III, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld unter Berücksichtigung von § 10 BEEG, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Altersteilzeitzuschläge
- Übergangsgeld nach SGB IX
- Renten, Betreuungsgeld
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %)
- Wohngeld
- Unterhalt an den Erziehungsberechtigten und das Kind
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
- Übergangsleistungen
- Abfindungen sowie
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Leistungen nach dem SGB II, SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kindergeld
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz

- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes dem Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Geeignete Belege sind insbesondere:
 - Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 - letzten drei Gehaltsnachweise
 - letzter Einkommensteuerbescheid
 - bei Selbstständigen ohne aktuellen Einkommensteuerbescheid eine aktuelle, unterzeichnete betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII
 - Belege für sonstige Einnahmen nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung.
- (3) Der Kostenbeitragspflichtige hat die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Sofern sich das aktuelle Einkommen um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr ändert, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen ab dem Folgemonat. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind Nachforderungen seitens der Gemeinde Panketal bis zum Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse möglich.
- (4) Die Gemeinde Panketal ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der jeweiligen Einkommensverhältnisse vorzunehmen. Sofern die Kostenbeitragsberechnung den bisher festgesetzten Kostenbeitrag übersteigt, ist die Gemeinde Panketal berechtigt, eine rückwirkende Festsetzung bis zum Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen.
- (5) Soweit Einkommensnachweise und Nachweise über sonstige Einnahmen nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereicht werden, gilt § 8 Abs. 5.

§ 11 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Panketal haben. Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Panketal. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat.
- (2) Für Gastkinder wird bei der Berechnung des Kostenbeitrags der Höchstsatz zugrunde gelegt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5% des monatlichen Kostenbeitrags zu erheben.

§ 12 Schließzeiten

- (1) Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen geschlossen:
 - 24. Dezember; 27. Dezember bis 31. Dezember
 - Freitag nach Christi Himmelfahrt
 - 1 Tag Personalversammlung
 - 15 Tage Sommerschließzeit
- (2) Die konkreten Zeiten werden frühzeitig in den Einrichtungen bekannt gemacht. Gleichzeitig sollen die Eltern nach ihrem Betreuungsbedarf an den Schließtagen (außer der Sommerschließzeit) befragt werden. Der Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport plant danach die Einrichtung von Notbetreuungsgruppen in einer kommunalen Kita an diesen Schließtagen.
- (3) Während der Sommerschließzeit besteht der Betreuungsanspruch fort. Auf schriftlichen Antrag werden Ausweichplätze in anderen Panketaler Kitas zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag bis zum 15. des laufenden Monats zum Ersten des Folgemonats beim Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport (Kitaverwaltung) der Gemeinde ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten trotz nachweislicher Bemühung der Gemeinde Panketal kein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten werden kann. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde verzichtet.
- (3) Die Gemeinde kann einen Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats kündigen, wenn

- der Kostenbeitragspflichtige mit der monatlichen

Zahlungsverpflichtung mit zwei Monatsraten im Zahlungsrückstand ist und trotz Mahnung den offenen Betrag nicht beglichen oder keine Stundungs- oder keine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen hat

- der Kostenbeitragspflichtige vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht hat.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit des Wirksamwerdens der Kündigung geschlossen werden.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstands-

änderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragssatzung) vom 01.01.2019 außer Kraft.

Panketal, den 10.02.2020

gez.
M. Wonke
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Kostenbeitragstabelle Krippe pro Monat

100%

Netto-Haushaltseinkommen im Jahr		Betreuungsform Krippe, 1. Kind										
		EK-Stufe	20 h (80%)	25 h (90%)	30 h (100%)	35 h (105%)	40 h (110%)	45 h (115%)	50 h (120%)	55 h (130%)	60 h (140%)	
- €	bis	14.999,00 €	1	9,95 €	11,20 €	12,44 €	13,06 €	13,68 €	14,31 €	14,93 €	16,17 €	17,41 €
15.000,00 €	bis	15.999,99 €	2	23,87 €	26,85 €	29,83 €	31,33 €	32,82 €	34,31 €	35,80 €	38,78 €	41,77 €
16.000,00 €	bis	18.999,99 €	3	37,78 €	42,50 €	47,23 €	49,59 €	51,95 €	54,31 €	56,67 €	61,40 €	66,12 €
19.000,00 €	bis	21.999,99 €	4	51,70 €	58,16 €	64,62 €	67,85 €	71,08 €	74,32 €	77,55 €	84,01 €	90,47 €
22.000,00 €	bis	24.999,99 €	5	65,61 €	73,81 €	82,02 €	86,12 €	90,22 €	94,32 €	98,42 €	106,62 €	114,82 €
25.000,00 €	bis	27.999,99 €	6	79,53 €	89,47 €	99,41 €	104,38 €	109,35 €	114,32 €	119,29 €	129,23 €	139,17 €
28.000,00 €	bis	30.999,99 €	7	93,44 €	105,12 €	116,80 €	122,64 €	128,49 €	134,33 €	140,17 €	151,85 €	163,53 €
31.000,00 €	bis	33.999,99 €	8	107,36 €	120,78 €	134,20 €	140,91 €	147,62 €	154,33 €	161,04 €	174,46 €	187,88 €
34.000,00 €	bis	36.999,99 €	9	121,27 €	136,43 €	151,59 €	159,17 €	166,75 €	174,33 €	181,91 €	197,07 €	212,23 €
37.000,00 €	bis	39.999,99 €	10	135,19 €	152,09 €	168,99 €	177,44 €	185,89 €	194,34 €	202,79 €	219,68 €	236,58 €
40.000,00 €	bis	42.999,99 €	11	149,11 €	167,74 €	186,38 €	195,70 €	205,02 €	214,34 €	223,66 €	242,30 €	260,93 €
43.000,00 €	bis	45.999,99 €	12	163,02 €	183,40 €	203,78 €	213,96 €	224,15 €	234,34 €	244,53 €	264,91 €	285,29 €
46.000,00 €	bis	48.999,99 €	13	176,94 €	199,05 €	221,17 €	232,23 €	243,29 €	254,35 €	265,40 €	287,52 €	309,64 €
49.000,00 €	bis	51.999,99 €	14	190,85 €	214,71 €	238,56 €	250,49 €	262,42 €	274,35 €	286,28 €	310,13 €	333,99 €
52.000,00 €	bis	54.999,99 €	15	204,77 €	230,36 €	255,96 €	268,76 €	281,55 €	294,35 €	307,15 €	332,75 €	358,34 €
55.000,00 €	bis	60.999,99 €	16	218,68 €	246,02 €	273,35 €	287,02 €	300,69 €	314,36 €	328,02 €	355,36 €	382,69 €
61.000,00 €	bis	66.999,99 €	17	232,60 €	261,67 €	290,75 €	305,28 €	319,82 €	334,36 €	348,90 €	377,97 €	407,05 €
67.000,00 €	bis	72.999,99 €	18	246,51 €	277,33 €	308,14 €	323,55 €	338,96 €	354,36 €	369,77 €	400,58 €	431,40 €
73.000,00 €			19	260,43 €	292,98 €	325,54 €	341,81 €	358,09 €	374,37 €	390,64 €	423,20 €	455,75 €

Kostenbeitragstabelle Kindergarten pro Monat (Ausgenommen hiervon sind die Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei betreut werden.)

100%

Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind												
Netto-Haushaltseinkommen im Jahr			EK-Stufe	20 h (80%)	25 h (90%)	30 h (100%)	35 h (105%)	40 h (110%)	45 h (115%)	50 h (120%)	55 h (130%)	60 h (140%)
- €	bis	14.999,00 €	1	9,95 €	11,20 €	12,44 €	13,06 €	13,68 €	14,31 €	14,93 €	16,17 €	17,41 €
15.000,00 €	bis	15.999,99 €	2	18,08 €	20,34 €	22,60 €	23,73 €	24,86 €	25,99 €	27,12 €	29,37 €	31,63 €
16.000,00 €	bis	18.999,99 €	3	26,20 €	29,48 €	32,75 €	34,39 €	36,03 €	37,67 €	39,30 €	42,58 €	45,85 €
19.000,00 €	bis	21.999,99 €	4	34,33 €	38,62 €	42,91 €	45,05 €	47,20 €	49,35 €	51,49 €	55,78 €	60,07 €
22.000,00 €	bis	24.999,99 €	5	42,45 €	47,76 €	53,07 €	55,72 €	58,37 €	61,03 €	63,68 €	68,99 €	74,29 €
25.000,00 €	bis	27.999,99 €	6	50,58 €	56,90 €	63,22 €	66,38 €	69,54 €	72,71 €	75,87 €	82,19 €	88,51 €
28.000,00 €	bis	30.999,99 €	7	58,70 €	66,04 €	73,38 €	77,05 €	80,72 €	84,39 €	88,06 €	95,39 €	102,73 €
31.000,00 €	bis	33.999,99 €	8	66,83 €	75,18 €	83,54 €	87,71 €	91,89 €	96,07 €	100,24 €	108,60 €	116,95 €
34.000,00 €	bis	36.999,99 €	9	74,95 €	84,32 €	93,69 €	98,38 €	103,06 €	107,75 €	112,43 €	121,80 €	131,17 €
37.000,00 €	bis	39.999,99 €	10	83,08 €	93,46 €	103,85 €	109,04 €	114,23 €	119,43 €	124,62 €	135,00 €	145,39 €
40.000,00 €	bis	42.999,99 €	11	91,20 €	102,61 €	114,01 €	119,71 €	125,41 €	131,11 €	136,81 €	148,21 €	159,61 €
43.000,00 €	bis	45.999,99 €	12	99,33 €	111,75 €	124,16 €	130,37 €	136,58 €	142,79 €	149,00 €	161,41 €	173,83 €
46.000,00 €	bis	48.999,99 €	13	107,46 €	120,89 €	134,32 €	141,04 €	147,75 €	154,47 €	161,18 €	174,61 €	188,05 €
49.000,00 €	bis	51.999,99 €	14	115,58 €	130,03 €	144,48 €	151,70 €	158,92 €	166,15 €	173,37 €	187,82 €	202,27 €
52.000,00 €	bis	54.999,99 €	15	123,71 €	139,17 €	154,63 €	162,36 €	170,10 €	177,83 €	185,56 €	201,02 €	216,49 €
55.000,00 €	bis	60.999,99 €	16	131,83 €	148,31 €	164,79 €	173,03 €	181,27 €	189,51 €	197,75 €	214,23 €	230,70 €
61.000,00 €	bis	66.999,99 €	17	139,96 €	157,45 €	174,95 €	183,69 €	192,44 €	201,19 €	209,94 €	227,43 €	244,92 €
67.000,00 €	bis	72.999,99 €	18	148,08 €	166,59 €	185,10 €	194,36 €	203,61 €	212,87 €	222,12 €	240,63 €	259,14 €
73.000,00 €			19	156,21 €	175,73 €	195,26 €	205,02 €	214,79 €	224,55 €	234,31 €	253,84 €	273,36 €

Kostenbeitragstabelle Hort pro Monat

100%

Betreuungsform Hort, 1. Kind								
Netto-Haushaltseinkommen im Jahr			EK-Stufe	10 h (90%)	15 h (95%)	20 h (100%)	25 h (105%)	30 h (110%)
- €	bis	14.999,00 €	1	6,32 €	6,67 €	7,03 €	7,38 €	7,73 €
15.000,00 €	bis	15.999,99 €	2	14,05 €	14,83 €	15,61 €	16,39 €	17,17 €
16.000,00 €	bis	18.999,99 €	3	21,77 €	22,98 €	24,19 €	25,40 €	26,61 €
19.000,00 €	bis	21.999,99 €	4	29,49 €	31,13 €	32,77 €	34,41 €	36,05 €
22.000,00 €	bis	24.999,99 €	5	37,22 €	39,29 €	41,35 €	43,42 €	45,49 €
25.000,00 €	bis	27.999,99 €	6	44,94 €	47,44 €	49,93 €	52,43 €	54,93 €
28.000,00 €	bis	30.999,99 €	7	52,67 €	55,59 €	58,52 €	61,44 €	64,37 €
31.000,00 €	bis	33.999,99 €	8	60,39 €	63,74 €	67,10 €	70,45 €	73,81 €
34.000,00 €	bis	36.999,99 €	9	68,11 €	71,90 €	75,68 €	79,46 €	83,25 €
37.000,00 €	bis	39.999,99 €	10	75,84 €	80,05 €	84,26 €	88,48 €	92,69 €
40.000,00 €	bis	42.999,99 €	11	83,56 €	88,20 €	92,84 €	97,49 €	102,13 €
43.000,00 €	bis	45.999,99 €	12	91,28 €	96,36 €	101,43 €	106,50 €	111,57 €
46.000,00 €	bis	48.999,99 €	13	99,01 €	104,51 €	110,01 €	115,51 €	121,01 €
49.000,00 €	bis	51.999,99 €	14	106,73 €	112,66 €	118,59 €	124,52 €	130,45 €
52.000,00 €	bis	54.999,99 €	15	114,46 €	120,81 €	127,17 €	133,53 €	139,89 €
55.000,00 €	bis	60.999,99 €	16	122,18 €	128,97 €	135,75 €	142,54 €	149,33 €
61.000,00 €	bis	66.999,99 €	17	129,90 €	137,12 €	144,34 €	151,55 €	158,77 €
67.000,00 €	bis	72.999,99 €	18	137,63 €	145,27 €	152,92 €	160,56 €	168,21 €
73.000,00 €			19	145,35 €	153,43 €	161,50 €	169,58 €	177,65 €

Die Veröffentlichung weiterer in der GVS am 28./29.01.2020 gefassten Beschlüsse erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 4.